Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“

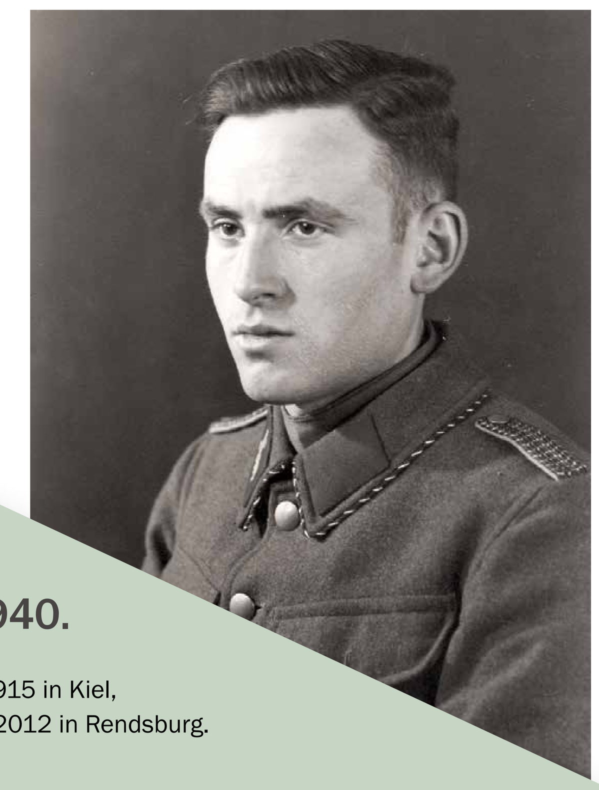

Fritz Niemand, 1940.

Geboren am 16. Dezember 1915 in Kiel,
gestorben am 21. November 2012 in Rendsburg.

Quelle: Horst Illiger, Preetz

Fritz Niemand war 1936 im Stadtkrankenhaus Schleswig zwangssterilisiert worden. 1944 wurde er über die psychiatrische Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Langenhorn, die frühere Heil- und Pflegeanstalt, in die „Euthanasie“-Tötungsanstalt Meseritz-Obrawalde verlegt. Er überlebte, doch die Sterilisation beeinträchtigte sein gesamtes weiteres Leben: „Lebensraub ist ein guter Ausdruck. […] Andernfalls wäre ich Vater gewesen, hätte eine Frau und Kinder gehabt. Beides ist mir durch die furchtbaren Verbrechen, die an mir begangen wurden, genommen worden.“

Aus: „Im Gespräch mit Fritz Niemand“, in: Horst Illiger: „Sprich nicht drüber!“ Der Lebensweg von Fritz Niemand, Neumünster 2004, S. 185–195, hier S. 190

Die Nationalsozialisten betrachteten in ihrer Rassenlehre das deutsche Volk als vollkommen und für die Herrschaft über andere Völker bestimmt. Als Teil der „arischen Rasse“ müsse es in seiner Qualität erhalten und weiterentwickelt werden. Eine Konsequenz dieser Vorstellungen war das am 14. Juli 1933 erlassene Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat. Es ermöglichte die Zwangssterilisation von Menschen. Nach dem Gesetz konnten „Erbkranke“ ihre eigene Sterilisation beantragen. Antragsberechtigt waren ferner die gesetzlichen Vertreter sowie beamtete Ärzte und Anstaltsleiter. Ein „Erbgesundheitsgericht“ entschied in erster Instanz und ein „Erbgesundheitsobergericht“ in zweiter Instanz über die Anträge.

Die im Gesetz aufgeführten, in der medizinischen Wissenschaft allerdings nicht eindeutig bestimmten „Krankheiten“ eröffneten den Antragstellern einen großen Ermessensspielraum bei der Auswahl der Betroffenen. So waren Arbeitslose, Bettler, Prostituierte und andere „Asoziale“ ebenso wie sozial auffällige Menschen nach gelegentlichem Alkoholgenuss eigentlich nicht vom Gesetz betroffen. Sie galten aber als „moralisch Schwachsinnige“, die diese Eigenschaft auch vererben würden, und damit als eine Gefahr für künftige Generationen und konnten ebenfalls zwangssterilisiert werden.

Von 1934 bis 1945 wurden auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 400 000 Menschen sterilisiert.

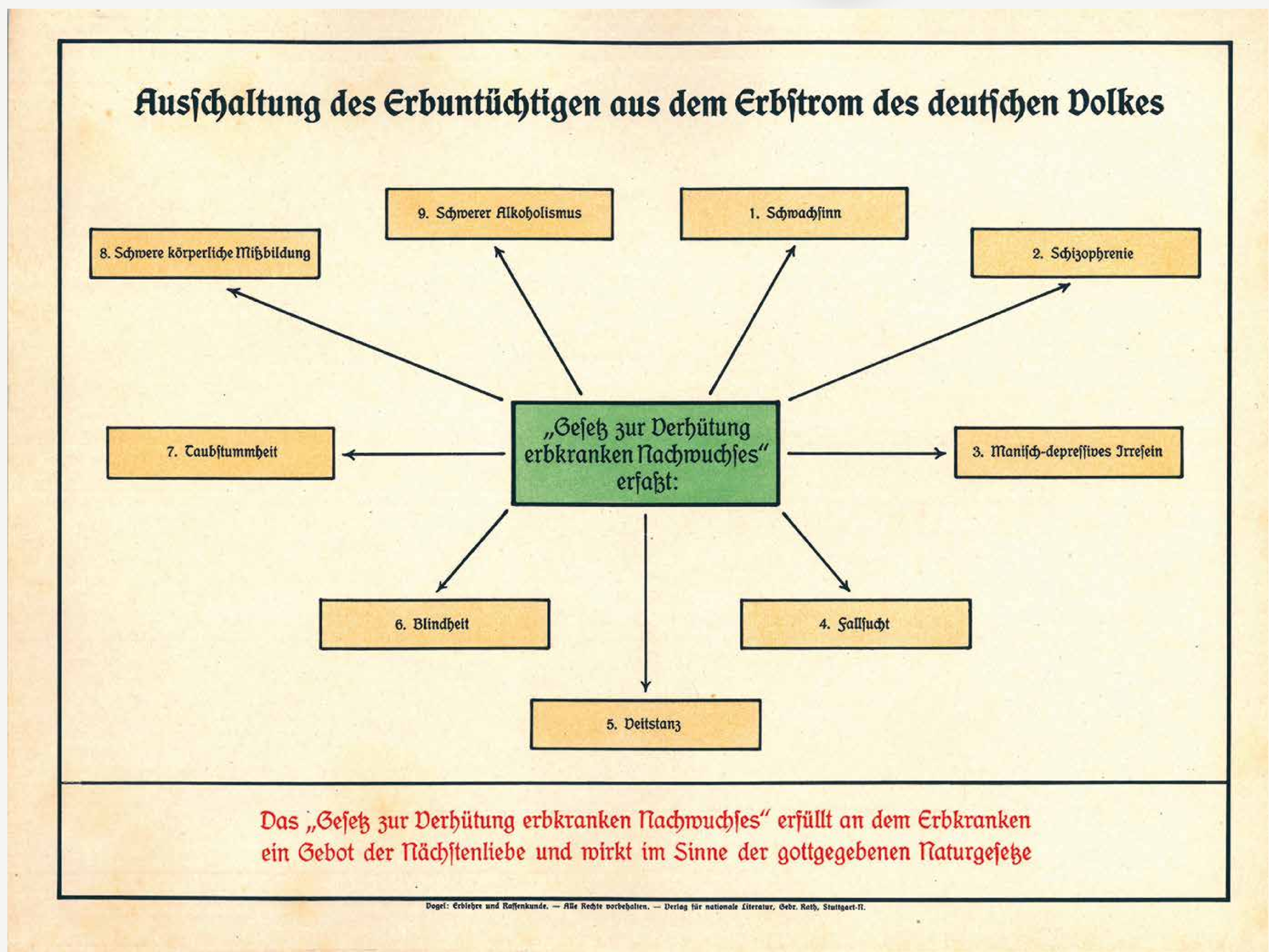

Die in der Schautafel aufgeführten acht „Krankheiten“ und der „schwere Alkoholismus“ waren die Fälle, in denen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine Sterilisation beantragt werden konnte. Mit großem Aufwand wurde im Schulunterricht und in der Erwachsenenbildung die „Unterwertigkeit“ kranker und behinderter Menschen propagiert und ihre Ausgrenzung, Schlechterstellung und Sterilisation gerechtfertigt. Die Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes wurden von Ärztinnen und Ärzten und den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden bereitwillig umgesetzt und fanden in der Bevölkerung breite Zustimmung.

Alfred Vogel: Erblehre, Abstammungs- und Rassenkunde in bildlicher Darstellung, 2., erw. Aufl. v. Erblehre und Rassenkunde, Stuttgart 1939, Bl. 44

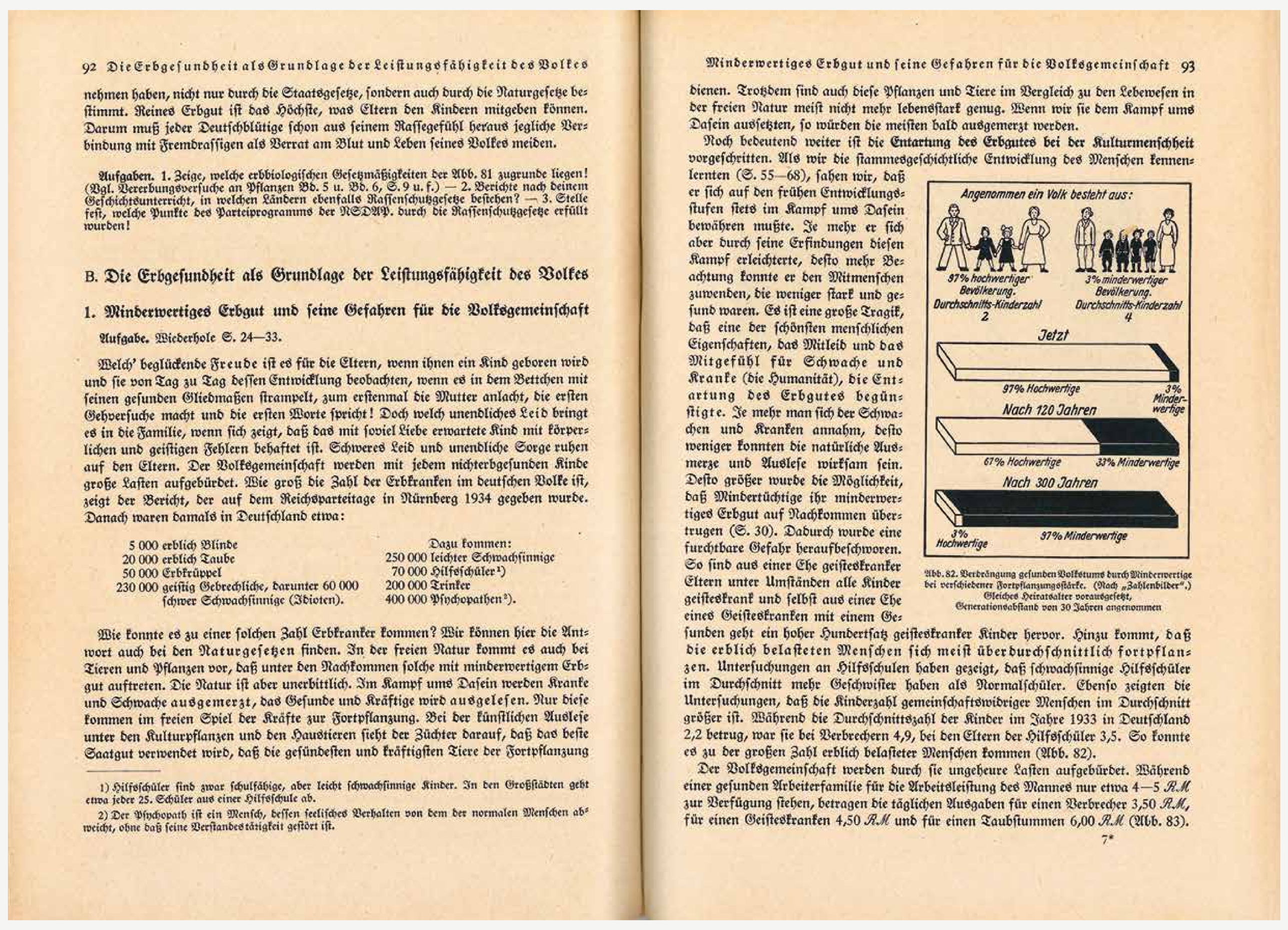

92 Die Erbgesundheit als Grundlage der Leistungsfähigkeit des Volkes

nehmen haben, nicht nur durch die Staatsgesetze, sondern auch durch die Naturgesetze bestimmt. Reines Erbgut ist das Höchste, was Eltern den Kindern mitgeben können. Darum muß jeder Deutschblütige schon aus seinem Rassegefühl heraus jegliche Verbindung mit Fremdrassigen als Verrat am Blut und Leben seines Volkes meiden.

Aufgaben. 1. Zeige, welche erbbiologischen Gesetzmäßigkeiten der Abb. 81 zugrunde liegen! (Vgl. Vererbungsversuche an Pflanzen Bd. 5 u. Bd. 6, S. 9 u. f.) — 2. Berichte nach deinem Geschichtsunterricht, in welchen Ländern ebenfalls Rassenschutzgesetze bestehen? — 3. Stelle fest, welche Punkte des Parteiprogramms der NSDAP. durch die Rassenschutzgesetze erfüllt wurden!

B. Die Erbgesundheit als Grundlage der Leistungsfähigkeit des Volkes

1. Minderwertiges Erbgut und seine Gefahren für die Volksgemeinschaft

Aufgabe. Wiederhole S. 24—33.

Welch' beglückende Freude ist es für die Eltern, wenn ihnen ein Kind geboren wird und sie von Tag zu Tag dessen Entwicklung beobachten, wenn es in dem Bettchen mit seinen gesunden Gliedmaßen strampelt, zum erstenmal die Mutter anlacht, die ersten Gehversuche macht und die ersten Worte spricht! Doch welch unendliches Leid bringt es in die Familie, wenn sich zeigt, daß das mit soviel Liebe erwartete Kind mit körperlichen und geistigen Fehlern behaftet ist. Schweres Leid und unendliche Sorge ruhen auf den Eltern. Der Volksgemeinschaft werden mit jedem nichterbgesunden Kinde große Lasten aufgebürdet. Wie groß die Zahl der Erbkranken im deutschen Volke ist, zeigt der Bericht, der auf dem Reichsparteitage in Nürnberg 1934 gegeben wurde. Danach waren damals in Deutschland etwa:

5 000 erblich Blinde
20 000 erblich Taube
50 000 Erbkrüppel
230 000 geistig Gebrechliche, darunter 60 000 schwer Schwachsinnige (Idioten).

Dazu kommen:
250 000 leichter Schwachsinnige
70 000 Hilfsschüler[1])
200 000 Trinker
400 000 Psychopathen[2]).

Wie konnte es zu einer solchen Zahl Erbkranker kommen? Wir können hier die Antwort auch bei den Naturgesetzen finden. In der freien Natur kommt es auch bei Tieren und Pflanzen vor, daß unter den Nachkommen solche mit minderwertigem Erbgut auftreten. Die Natur ist aber unerbittlich. Im Kampf ums Dasein werden Kranke und Schwache ausgemerzt, das Gesunde und Kräftige wird ausgelesen. Nur diese kommen im freien Spiel der Kräfte zur Fortpflanzung. Bei der künstlichen Auslese unter den Kulturpflanzen und den Haustieren sieht der Züchter darauf, daß das beste Saatgut verwendet wird, daß die gesündesten und kräftigsten Tiere der Fortpflanzung

1) Hilfsschüler sind zwar schulfähige, aber leicht schwachsinnige Kinder. In den Großstädten geht etwa jeder 25. Schüler aus einer Hilfsschule ab.
2) Der Psychopath ist ein Mensch, dessen seelisches Verhalten von dem der normalen Menschen abweicht, ohne daß seine Verstandestätigkeit gestört ist.

Minderwertiges Erbgut und seine Gefahren für die Volksgemeinschaft 93

dienen. Trotzdem sind auch diese Pflanzen und Tiere im Vergleich zu den Lebewesen in der freien Natur meist nicht mehr lebensstark genug. Wenn wir sie dem Kampf ums Dasein aussetzten, so würden die meisten bald ausgemerzt werden.

Noch bedeutend weiter ist die Entartung des Erbgutes bei der Kulturmenschheit vorgeschritten. Als wir die stammesgeschichtliche Entwicklung des Menschen kennenlernten (S. 55—68), sahen wir, daß er sich auf den frühen Entwicklungsstufen stets im Kampf ums Dasein bewähren mußte. Je mehr er sich aber durch seine Erfindungen diesen Kampf erleichterte, desto mehr Beachtung konnte er den Mitmenschen zuwenden, die weniger stark und gesund waren. Es ist eine große Tragik, daß eine der schönsten menschlichen Eigenschaften, das Mitleid und das Mitgefühl für Schwache und Kranke (die Humanität), die Entartung des Erbgutes begünstigte. Je mehr man sich der Schwachen und Kranken annahm, desto weniger konnten die natürliche Ausmerze und Auslese wirksam sein. Desto größer wurde die Möglichkeit, daß Minderttüchtige ihr minderwertiges Erbgut auf Nachkommen übertrugen (S. 30). Dadurch wurde eine furchtbare Gefahr heraufbeschworen. So sind aus einer Ehe geisteskranker Eltern unter Umständen alle Kinder geisteskrank und selbst aus einer Ehe eines Geisteskranken mit einem Gesunden geht ein hoher Hundertsatz geisteskranker Kinder hervor. Hinzu kommt, daß die erblich belasteten Menschen sich meist überdurchschnittlich fortpflanzen. Untersuchungen an Hilfsschulen haben gezeigt, daß schwachsinnige Hilfsschüler im Durchschnitt mehr Geschwister haben als Normalschüler. Ebenso zeigten die Untersuchungen, daß die Kinderzahl gemeinschaftswidriger Menschen im Durchschnitt größer ist. Während die Durchschnittszahl der Kinder im Jahre 1933 in Deutschland 2,2 betrug, war sie bei Verbrechern 4,9, bei den Eltern der Hilfsschüler 3,5. So konnte es zu der großen Zahl erblich belasteter Menschen kommen (Abb. 82).

Angenommen ein Volk besteht aus:
97% hochwertiger Bevölkerung. Durchschnitts-Kinderzahl 2
3% minderwertiger Bevölkerung. Durchschnitts-Kinderzahl 4
Jetzt: 97% Hochwertige, 3% Minderwertige
Nach 120 Jahren: 67% Hochwertige, 33% Minderwertige
Nach 300 Jahren: 3% Hochwertige, 97% Minderwertige

Abb. 82. Verdrängung gesunden Volkstums durch Minderwertige bei verschiedener Fortpflanzungsstärke. (Nach „Zahlenbilder“.) Gleiches Heiratsalter vorausgesetzt, Generationsabstand von 30 Jahren angenommen

Der Volksgemeinschaft werden durch sie ungeheure Lasten aufgebürdet. Während einer gesunden Arbeiterfamilie für die Arbeitsleistung des Mannes nur etwa 4—5 RM zur Verfügung stehen, betragen die täglichen Ausgaben für einen Verbrecher 3,50 RM, für einen Geisteskranken 4,50 RM und für einen Taubstummen 6,00 RM (Abb. 83).

7*

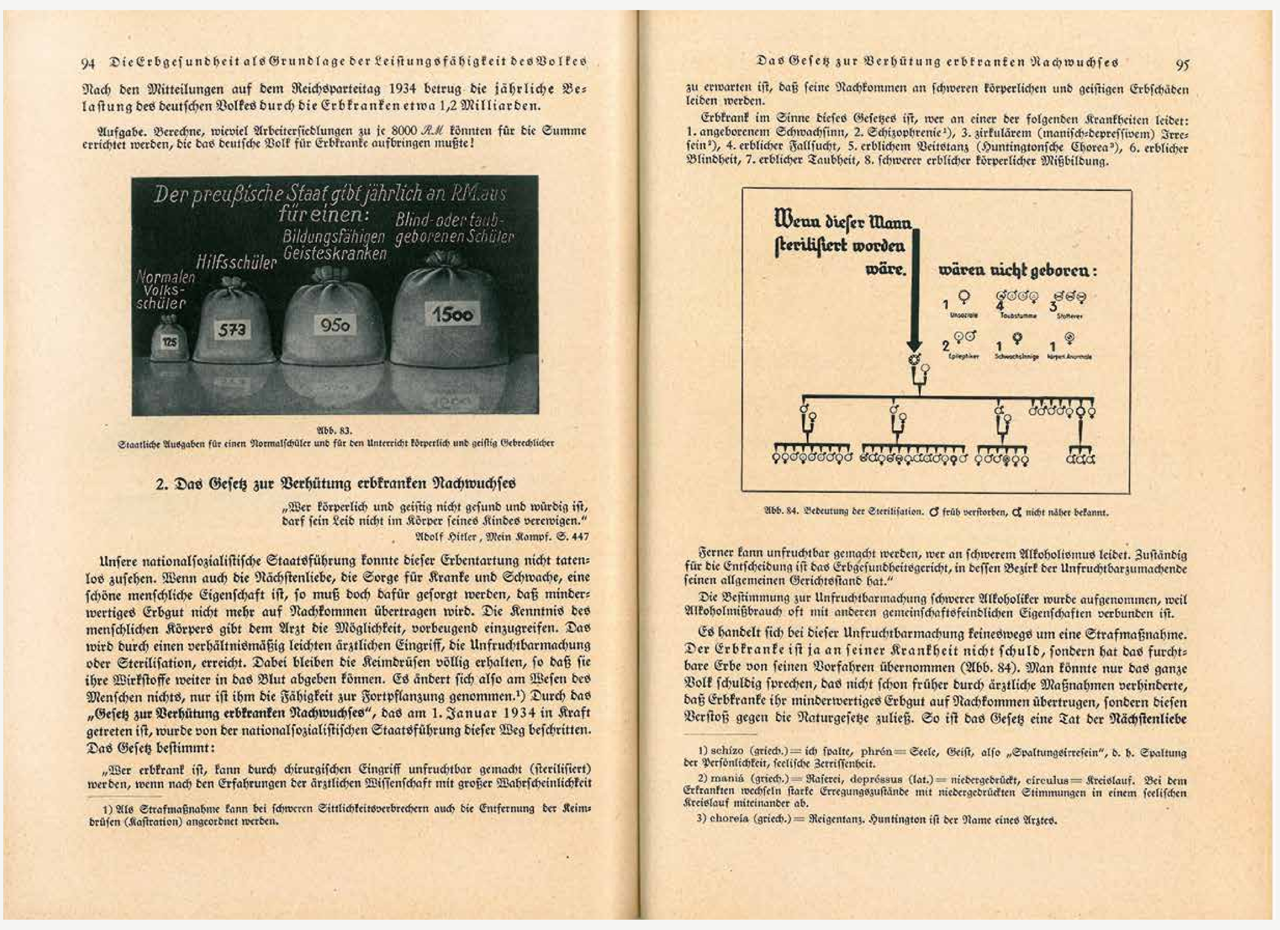

94 Die Erbgesundheit als Grundlage der Leistungsfähigkeit des Volkes

Nach den Mitteilungen auf dem Reichsparteitag 1934 betrug die jährliche Belastung des deutschen Volkes durch die Erbkranken etwa 1,2 Milliarden.

Aufgabe. Berechne, wieviel Arbeitersiedlungen zu je 8000 RM könnten für die Summe errichtet werden, die das deutsche Volk für Erbkranke aufbringen mußte!

Der preußische Staat gibt jährlich an RM aus für einen: Normalen Volksschüler 125, Hilfsschüler 573, Bildungsfähigen Geisteskranken 950, Blind- oder taubgeborenen Schüler 1500

Abb. 83. Staatliche Ausgaben für einen Normalschüler und für den Unterricht körperlich und geistig Gebrechlicher

2. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

„Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen.“ Adolf Hitler, Mein Kampf. S. 447

Unsere nationalsozialistische Staatsführung konnte dieser Erbentartung nicht tatenlos zusehen. Wenn auch die Nächstenliebe, die Sorge für Kranke und Schwache, eine schöne menschliche Eigenschaft ist, so muß doch dafür gesorgt werden, daß minderwertiges Erbgut nicht mehr auf Nachkommen übertragen wird. Die Kenntnis des menschlichen Körpers gibt dem Arzt die Möglichkeit, vorbeugend einzugreifen. Das wird durch einen verhältnismäßig leichten ärztlichen Eingriff, die Unfruchtbarmachung oder Sterilisation, erreicht. Dabei bleiben die Keimdrüsen völlig erhalten, so daß sie ihre Wirkstoffe weiter in das Blut abgeben können. Es ändert sich also am Wesen des Menschen nichts, nur ist ihm die Fähigkeit zur Fortpflanzung genommen.[1]) Durch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das am 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist, wurde von der nationalsozialistischen Staatsführung dieser Weg beschritten. Das Gesetz bestimmt:

„Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit

1) Als Strafmaßnahme kann bei schweren Sittlichkeitsverbrechern auch die Entfernung der Keimdrüsen (Kastration) angeordnet werden.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 95

zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden werden.

Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie[1]), 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein[2]), 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea[3]), 6. erblicher Blindheit, 7. erblicher Taubheit, 8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

Wenn dieser Mann sterilisiert worden wäre, wären nicht geboren:

Abb. 84. Bedeutung der Sterilisation. ♂ früh verstorben, ♂ nicht näher bekannt.

Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet. Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

Die Bestimmung zur Unfruchtbarmachung schwerer Alkoholiker wurde aufgenommen, weil Alkoholmißbrauch oft mit anderen gemeinschaftsfeindlichen Eigenschaften verbunden ist.

Es handelt sich bei dieser Unfruchtbarmachung keineswegs um eine Strafmaßnahme. Der Erbkranke ist ja an seiner Krankheit nicht schuld, sondern hat das furchtbare Erbe von seinen Vorfahren übernommen (Abb. 84). Man könnte nur das ganze Volk schuldig sprechen, das nicht schon früher durch ärztliche Maßnahmen verhinderte, daß Erbkranke ihr minderwertiges Erbgut auf Nachkommen übertrugen, sondern diesen Verstoß gegen die Naturgesetze zuließ. So ist das Gesetz eine Tat der Nächstenliebe

1) schizo (griech.) = ich spalte, phrén = Seele, Geist, also „Spaltungsirresein“, d. h. Spaltung der Persönlichkeit, seelische Zerrissenheit.
2) mania (griech.) = Raserei, depressus (lat.) = niedergedrückt, circulus = Kreislauf. Bei den Erkrankten wechseln starke Erregungszustände mit niedergedrückten Stimmungen in einem seelischen Kreislauf miteinander ab.
3) choreia (griech.) = Reigentanz. Huntington ist der Name eines Arztes.

Auszüge aus einem Kapitel eines Schulbuchs für Jungen der 6. Klasse von 1942, in dem die Sterilisation „Erbkranker“ propagiert wird. Verfasser waren der Hamburger Mittelschullehrer Ernst Kruse und der Hamburger Schulrat im Ruhestand Paul Wiedow.

Ernst Kruse/Paul Wiedow: Lebenskunde für Mittelschulen. Klasse 6. Ausgabe A für Jungenschulen, Leipzig 1942 (Schulmuseum Hamburg)